

Stellungnahme der SBK Sektion ZH/GL/SH



Die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassung Teilrevision Lohnsystem im Kanton Zürich, Teilprojekt 3 – Anpassung einzelner Richtpositionen

Diskriminierung der Pflegeberufe

Die vorgeschlagene Teilrevision des Lohnsystems bringt einigen Berufen im Gesundheitswesen markante Verbesserungen. Die neue Lohnsystematik wird aber nicht konsequent umgesetzt und die Lohnreihung der diplomierten Pflegefachleute HF – der zahlenmässig grössten Berufsgruppe im Gesundheitswesen – wird offensichtlich „künstlich“ tief gehalten. Damit entsteht eine Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung des Grossteils der Pflegenden gegenüber anderen Berufen im Gesundheitswesen. Diesen Umstand können und wollen wir in keiner Art und Weise akzeptieren und verurteilen den Vorschlag als untauglich und diskriminierend.

Lohnklasse 16 als Minimalforderung für alle diplomierten Pflegefachpersonen

Wir fordern eine klare Anpassung der Einreihung der Pflegefachpersonen HF, welche sich an der Realität, d.h. an den hohen Anforderungen an diesen Beruf, orientiert. Die vorliegenden Bewertungen der Pflegefachpersonen HF bezüglich Kriterien der Vereinfachten Funktionsanalyse (VFA) stimmen in keiner Weise mit der heutigen Realität von Ausbildung und Praxis überein. Hiefür haben wir die Arbeitsprozesse und Kompetenzen der diplomierten Pflegefachperson HF anhand der vorgegebenen Rahmenlehrpläne HF mit den im Entwurf vorgeschlagenen Kriterien (K2 bis K6) aus den „Wertungshilfen“ (VFA) verglichen. Dabei haben wir uns auf den Wortlaut der Kriterien gestützt. Das Resultat unserer Analyse ist eindeutig und würde gar eine Einreihung der diplomierten Pflegefachperson HF in Kl. 19 rechtfertigen! Aus unserer Sicht ist somit eine massive Unterbewertung der Pflege im vorliegenden Entwurf ausgewiesen. Eine Lohnrevision muss zum Ziel haben, die Realität und die entsprechenden Entwicklungen in einem Berufsfeld bestmöglich abzubilden. Die vorliegenden Anpassungen einzelner Richtpositionen tragen dem, zumindest im Berufsfeld der Pflege, nicht entsprechend Rechnung.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Ein Hauptpunkt unserer Kritik ist, dass in der Lohnsystematik die Ausbildung im Vergleich zur ausgeübten Funktion eine zu starke Gewichtung erfährt. Die beiden Bildungswege auf Tertiärstufe in der Pflege (Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule und Diplomstudiengang an einer Höheren Fachschule) kennen zwar unterschiedliche Zugangsbedingungen und Ausbildungsschwerpunkte, sind aber beides in erster Linie Grundausbildungen zur Ausübung des Pflegeberufes. Ohne Berufserfahrung werden ein/e FH-Absolvent/in und ein/e HF-Absolvent/in in der beruflichen Praxis vorerst genau die gleiche Arbeit ausführen! Die Differenzierung des Einsatzes und der Aufgaben wird sich erst mit gleichzeitig vorhandener Berufserfahrung ergeben. Eine von Beginn weg unterschiedliche Lohneinstufung ist daher nicht gerechtfertigt, da wir vom Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ausgehen.

Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK
Sektion ZH/GL/SH

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Fax 043 355 30 41
E-Mail:
peter.wolfensberger@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

Ihre Ansprechperson:
Peter Wolfensberger
Vizepräsident

Arbeit vor Ausbildung entlöhnen

Die ausgeübte Funktion und damit die Arbeitsrealität müssen in der Gewichtung der Lohnsystematik einen prioritären Stellenwert erhalten. Selbstverständlich stellen wir nicht in Frage, dass gewisse Funktionen auch bestimmte Voraussetzungen und Ausbildungen bedingen sollen und müssen. Beim Berufseinstieg als diplomierte Pflegefachperson HF und FH kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Pflegefachperson mit FH Abschluss kompetenter ist als diejenige mit HF Abschluss, es sei denn eine Pflegefachperson mit mehrjähriger Berufserfahrung hat den Bachelor Abschluss auf ihrem bisherigen Abschluss aufbauend erworben.



Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK
Sektion ZH/GL/SH

Anpassungen in allen Funktionsketten rund um die Pflege notwendig

Ausgehend von der expliziten Forderung, die diplomierten Pflegefachpersonen HF und FH ab mindestens Lohnklasse 16 einzustufen, müssen auch entsprechende Anpassungen bei den Fachfrauen/Fachmännern Gesundheit, dem Pflegekader, sowie den Ausbildungsfunktionen Pflege gemacht werden. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die altrechtlichen Ausbildungen FA SRK und DN I, welche in der beruflichen Praxis nach wie vor vorhanden sind und deren Funktionen und Kompetenzen nicht denjenigen auf Stufe HF oder FH gleichzusetzen sind.

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Fax 043 355 30 41

E-Mail:
peter.wolfensberger@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

Lohnklassen 11 bis 14 für Fachfrau und Fachmann Gesundheit

Der neue Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit bietet eine breite und fundierte Grundausbildung zu vielfältigen Aufgaben im Gesundheitswesen. Heute und in Zukunft werden Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit einen wesentlichen Beitrag im Berufsfeld der Pflege leisten. Ihre Kompetenzen gehen klar über diejenigen von Pflegeassistentinnen und Krankenpflegerinnen FA SRK hinaus. Die aktuelle und im Vorschlag quasi unveränderte Einreihung der Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit entspricht daher nicht ihrem Aufgaben-, Kompetenz- und Anforderungsprofil. Wir fordern eine **Einreihung in den Kl. 11 bis 14**, wobei Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit **mit Einsatz in der Pflege ab Kl. 12** einzureihen sind.

Ihre Ansprechperson:
Peter Wolfensberger
Vizepräsident

Folgeanpassungen beim Pflegekader

Grundsätzlich sehen wir eine adäquate Einreihung der Abteilungs- / Bereichsleitungen Pflege, Leitungen Pflege, sowie der Pflegerischen Leitungen medizinischer Spezialgebiete **ab Kl. 18 bis 22**. Diese Lohnklassen entsprechen auch dem von uns geforderten Einreihungsumfang für Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten, sowie für die Ausbildungsfunktionen in der Pflege. Pflegewissenschaftler/innen sollen je nach Funktion **ab Kl. 20 bis mindestens 23** eingestuft werden können. Für eine Leitung Pflegedienst sind die **Kl. 21 bis 26 vorzusehen**, was dem Einreihungsumfang der Oberärzte und Leitenden Ärzten entspricht.

Abbildung der altrechtlichen Aus- und Weiterbildungen

Unter den in der Vernehmlassung aufgeführten Pflegefunktionen werden altrechtliche Aus- und Weiterbildungen überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Im Sinne der Transparenz und für die Umsetzung der Lohnsystematik in der Praxis ist es jedoch unabdingbar, bisherige Aus- und Weiterbildungen zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für FA SRK oder DN I und in der Pflege verbreitete Weiterbildungen wie SVEB 1, HöFa 1, oder die Zusatzausbildung in Operationspflege.

Konsequenzen für die Versorgungssicherheit

Eine künstliche Unterbewertung der Pflegeberufe ist eine klare Diskriminierung der grössten Berufsgruppe im Gesundheitswesen und verschlechtert die bereits jetzt schwindende Attraktivität des Berufes weiter und gefährdet die Nachwuchssicherung zusätzlich. Der Pflegepersonalnotstand wird sich weiter dramatisch zuspitzen und damit wird die pflegerische Versorgungssicherheit akut gefährdet.

Der SBK klärt die Möglichkeiten erneuter Lohnklagen

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Lohnrevision ohne relevante Anpassungen für die an der Pflege beteiligten Berufe wird nicht ohne Konsequenzen bleiben. Es werden alle möglichen Szenarien geprüft und bei Bedarf die entsprechenden Massnahmen initiiert und umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für das Beschreiten des Rechtsweges.

Für die Arbeitsgruppe:

Peter Wolfensberger, Vizepräsident



**Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK
Sektion ZH/GL/SH**

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Fax 043 355 30 41
E-Mail:
peter.wolfensberger@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

**Ihre Ansprechperson:
Peter Wolfensberger
Vizepräsident**